Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 267
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 02. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2021)

zum Thema:

Fragenkatalog zum Pandemiestab

und **Antwort** vom 23. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28267
vom 02. August 2021
über Fragenkatalog zum Pandemiestab

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten für den Pandemiestab?

a) Aus welchen Bereichen der Gesundheitsverwaltung sind die Beschäftigten, die im Pandemiestab eingesetzt werden, abgeordnet worden?
b) Welche Tätigkeiten können mit der Abordnung in deren ursprünglichen Tätigkeitsbereichen nicht mehr erfüllt werden?
c) Wie hat sich die Arbeitsbelastung der verbliebenen Beschäftigten dort entwickelt?
d) Für welchen Zeitraum sollte der Pandemiestab ursprüngliche eingerichtet werden und weshalb ist keine Entlastung aus anderen Verwaltungen angefordert worden?

Zu 1.:

Mit Stichtag 16. Juli d.J. gab es 73 Beschäftigte im Krisenstab und 5 Angehörige der Bundeswehr.

a) Es wurden aus allen vier Abteilungen (Abteilung Z – Zentrales, Abteilung I – Gesundheit, Abteilung II – Pflege und Abteilung III – Frauen und Gleichstellung) Mitarbeitende der SenGPG vorübergehend im Krisenstab für die Covid-19 Pandemie eingesetzt. Eine Abordnung in eine andere Dienststelle hat in diesen Fällen nicht stattgefunden, da die Beschäftigten weiterhin in der gleichen Dienststelle, der SenGPG, tätig waren.

b) Die regulären Aufgabengebiete der vorübergehend im Krisenstab für die Covid-19 Pandemie eingesetzten Mitarbeitenden der SenGPG mussten entweder im Wege der Vertretung durch die in den Abteilungen verbliebenden Beschäftigten mit übernommen werden oder sie wurden durch die im Krisenstab eingesetzten Mitarbeitenden als Zugleichaufgabe neben der Arbeit im Krisenstab zeitgleich wahrgenommen. Diese Umstände führten und führen jedoch dazu, dass diese Aufgabengebiete zwangsläufig auf ein Mindestmaß reduziert worden bzw. immer noch sind.

c) Die Arbeitsbelastung ist gestiegen, hat sich durch Verlagerung von Arbeitspaketen in die Regelstruktur aber nur teilweise im Krisenstab ausgewirkt.

d) Der Krisenstab für die Covid-19 Pandemie ist als besondere Aufbauorganisation durch die Hausleitung unbefristet für die Dauer der Pandemie eingerichtet worden. Es gab Anforderungen an andere Behörden der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung und anderen Einrichtungen. Aktuell sind 31 Dienstkräfte aus anderen Behörden und Arbeitgebern aufgrund dessen bei SenGPG im Einsatz.

2. Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit arbeiten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Zu 2.:

Die regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit richtet sich nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Vorschriften. Für unmittelbare Landesbeamte beträgt diese derzeit 40 Wochenstunden und für Tarifbeschäftigte des Landes Berlin 39 Wochenstunden und 24 Minuten.

3. Wie hoch ist der Krankenstand? (Krankenstand bitte getrennt nach Monaten Januar bis Juli 2021 aufführen).

Zu 3.:

Der Krankenstand der abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nicht vor, da er statistisch von den abgebenden Behörden erhoben wird. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisenstabes aus dem Stammhaus und das Personal auf Beschäftigungspositionen lässt sich sagen, dass der durchschnittliche Krankenstand bei ungefähr 20 Prozent lag.

4. Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit verbachten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice und an ihrem regulären Arbeitsort?

Zu 4.:

Das Verhältnis zwischen Arbeit in Telearbeit an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte und Arbeit im Dienstgebäude wird nicht statistisch erfasst.

5. Wie viele Mitarbeiter haben sich während Corona krankgemeldet?

Zu 5.:

Im fraglichen Corona-Pandemiezeitraum 2020 bis Juli 2021 gab es 83 Krankmeldungen. Dabei sind personelle Doppelzählungen möglich, wenn sich eine Person mehrfach krankgemeldet hat.

6. Wie viele Resturlaubstage werden schätzungsweise Ende 2021 nicht genommen werden können?

Zu 6.

Hierzu kann keine seriöse Prognose vorgenommen werden, weil es die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens abzuwarten gilt.

7. Werden Überstunden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausbezahlt?

Zu 7.:

Es besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich die Überstunden auf Antrag auszahlen lassen. Dies ist für 2.920 geleistete Stunden der Fall.

8. Können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine psychosoziale Betreuung bei Bedarf kostenlos und sofort in Anspruch nehmen?

Zu 8.:

Nein.

9. Wie wird trotz Corona und der damit verbundenen Mehrbelastung gewährleistet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht überlastet werden?

Zu 9.:

Eine starke Belastung von Mitarbeitenden des Krisenstabes kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstherren gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auch während einer Pandemie wahrzunehmen.

Unter anderem wurde darauf geachtet, dass auch aufgrund ihrer Fachkenntnisse für den Krisenstab zentral wichtige Mitarbeitende zusammenhängend Erholungsurlaub genommen haben.

10. Welche Berufsqualifikationen hatten die Mitarbeiter, die dem Pandemiestab angehörten?

Zu 10.:

Die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisenstabes für die Covid-19 Pandemie werden nicht gesondert erfasst. Sie sind in der Regel hinsichtlich des Verwaltungsbezuges sehr unterschiedlich. Die Mitarbeitenden werden möglichst entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Darunter sind auch ärztliche und juristische Kräfte.

11. Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat von allen Corona Testzentren gefordert, dass diese eine Erklärung abgeben, dass sie sich an die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung Laboratoriums medizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK halten. Unter Punkt 2.1.5 Patientennahe Sofortdiagnostik mit Unit-use-Reagenzien wird eine regelmäßige wöchentliche Kontrollprobenziehung verlangt, (2.1.5 (2)).

a) Wurde diese Kontrollprobenziehung von Seiten des Senats kontrolliert?

b) Wie wurde mit Corona Testzentren umgegangen, die Corona Tests einsetzten, die gar keine Kontrolllösung vom Hersteller vorgesehen hatten, um die wöchentliche Kontrolle standardisiert mit positiver oder negativer Kontrolllösung durchzuführen?

c) Wie viele spezifische Kontrolllösungen wurden an die Berliner Corona Testzentren ausgeliefert, bzw. welche Corona Tests, die der Senat lieferte, beinhalteten diese Kontrolllösungen?

Zu 11. a) bis c):

Die Kontrolle der Test-to-Go Stellen in Bezug auf die Einhaltung der Rili-BÄK liegt bei den Gesundheitsämtern der Bezirke, die angepasst an ihre Kapazitäten diese Kontrollen auch durchführen. Rückmeldungen zu den Kontrollprobenziehungen bzw. auch ob die Test-to-Go Stellen diese Kontrollen durchgeführt haben, liegen der SenGPG nicht vor.

12. Die Dritte SARS-COV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin vom 20. Juli 2021 sieht unter §38 eine Experimental Klausel vor.

a) Wird die Senatsverwaltung für Gesundheit bei all diesen Experimenten im Vorfeld zu einer gesundheitlichen Expertise von den anderen Senatsverwaltungen befragt?

b) (Es geht sowohl um eine wissenschaftliche Gesamteinschätzung, als auch um eine Gesundheits-gefährdungseinschätzung für das Land Berlin).

Zu 12. a) und b):

Die Dritte Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV) vom 15. Juni 2021 regelte in § 38 eine Experimentierklausel mit folgendem Wortlaut:

„Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Kriterien, die für die Zulassung eines Antrags nach Satz 1 mindestens erfüllt sein müssen, kann die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept festlegen.“

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 6. Juli 2021 wurde § 38 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt gefasst:

„§ 38 Großveranstaltungen und Experimentierklausel

(1) Die Zulassung von Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen im Freien und mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Personen in geschlossenen Räumen findet durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung statt. Dies kann nach den Kriterien des Beschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 6. Juli 2021 zu Großveranstaltungen erfolgen. Die Zulassung kann sich auch auf bestimmte Veranstaltungsformen sowie einzelne Veranstaltungsorte beziehen.

(2) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann über Absatz 1 hinaus im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten

Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Kriterien, die für die Zulassung eines Antrags nach Satz 1 mindestens erfüllt sein müssen, kann die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept festlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Juli 2021 wurde § 38 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht geändert.

§ 38 sah in jeder Fassung vor, dass Ausnahmen von den Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einschließlich der Regelungen zu Personenobergrenzen bei Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren zur Zulassung von Abweichungen von den Regelungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird daher die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung grundsätzlich beteiligt; eine Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ohne Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sieht die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht vor.

13. Die Clubcommission Berlin e.V. gibt an, mit der Senatsverwaltung für Kultur unbeschränktes Feiern mit PCR Test in Berlin zu organisieren.

a) Ist die Senatsverwaltung für Gesundheit darüber im Vorfeld informiert worden?

b) Wie ist die Einschätzung der Senatsverwaltung für Gesundheit für ein solches Experiment, in Anbetracht der Tatsache, dass die Inzidenz Rate in Berlin bei unter 30-Jährigen gerade eklatant ansteigt?

c) Sind solche Experimente nicht schon vor einem Jahr in Barcelona praktiziert worden und werden gerade ganz aktuell auch in Schleswig-Holstein gemacht?

d) Inwiefern zieht die Senatsverwaltung für Gesundheit neue Erkenntnisse aus diesen Experimenten, die eine mögliche Gefährdung rechtfertigen?

Zu 13. a):

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wurde im Vorfeld der Veranstaltung „Clubnacht" durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa beteiligt und hat einem Modellversuch mit wissenschaftlicher Begleitung zugestimmt.

Zu 13. b):

Das Pilotprojekt „Clubnacht" wurde in Zusammenarbeit der Veranstalter mit Experten aus dem Bereich Hygiene und Infektiologie erarbeitet und wird von der Charité wissenschaftlich begleitet. Im Rahmen des Projekts wird für die Teilnehmenden durch eine verpflichtende PCR-Testung am ersten Veranstaltungstag eine temporäre SARS-CoV-2 freie Kohorte für 48 Stunden geschaffen. Etwaige positive Fälle, die bei den Teilnehmenden nach dem Ereignis auftreten werden durch eine entsprechende Nachverfolgung in den 4 Wochen nach dem Ereignis, welche eine ebenfalls verpflichtende PCR-Testung nach der Veranstaltung einschließt, detektiert. Zudem findet die Veranstaltung in Clubs statt, die über eine entsprechende dimensionierte maschinelle Lüftungsanlage verfügen.

Das Vorhaben wird als geeignet angesehen, Aussagen zur Machbarkeit und Sicherheit ähnlicher Veranstaltungen zu treffen. Das Konzept ist aufgrund der PCR-Testung zunächst einmal unabhängig von der Inzidenz in der Bevölkerung, die Aussagekraft hinsichtlich des Infektionsschutzes ist bei einer höheren Inzidenz stärker.

Zu 13. c):

Es gibt Berichte über zwei Pilotprojekte (Dezember 2020; März 2021) aus Spanien, die jedoch nicht genau vergleichbar mit dem aktuellen Berliner Projekt sind. Ein Pilotprojekt in Schleswig-Holstein in drei Diskotheken ist am 20.7. gestartet und soll vier Wochen laufen.

Zu 13. d):

Das Pilotprojekt soll Aufschluss darüber geben, ob durch ein entsprechendes Konzept das Infektionsrisiko bei entsprechenden Clubveranstaltungen für die Teilnehmenden auf ein minimales Niveau gesenkt werden kann, und damit eine Perspektive für die Veranstalter und ihr Publikum auch unter Pandemiebedingungen bieten kann.

Die Auswertung liegt noch nicht vor. Ein flächendeckender Einsatz von teuren und kapazitätsbegrenzten PCR-Tests wird von SenGPG nicht als zielführend erachtet.

14. Ist die Senatsverwaltung für Gesundheit im Vorfeld darüber Informiert worden, dass am Tag des CSD (24.07.2021) die Motzstraße in Berlin komplett für den Autoverkehr gesperrt wurde, um nach der Demonstration ein sogenanntes „Nachfeiern“ zu ermöglichen?

a) Warum wurde dort nicht auf die Maskenpflicht, bzw. die Abstandseinhaltung geachtet?

Zu 14.:

Nein. Die Aufstellung der Verkehrszeichen zur Sperrung eines Teilbereiches der Motzstraße ordnete das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin eigenständig an.

14 a):

Nach Beendigung der Versammlung wurden durch Dienstkräfte der Polizei Berlin u.a. moderierende Durchsagen durchgeführt, um auf die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß § 2 Abs. 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) aufmerksam zu machen.

Beim anhaltenden, zeitgleichen Aufenthalt von mehr als 100 Personen (§ 9 Abs. 1 3. InfSchMV) wurden entsprechende polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des Infektionsschutzes und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wegen Missachtung der 3. InfSchMV getroffen.

15. Inwiefern sind die Erkenntnisse des letzten Jahres bezügliche der Kontrolle der Quarantänepflicht von Reiserückkehrern (die so gut wie gar nicht stattfand!) in die Verbesserung ebendieser Kontrolle eingeflossen?

Zu 15.:

Sämtliche gemachte Erfahrungen werden dazu genutzt, stattfindende Maßnahmen stetig zu verbessern und zu optimieren. Hinsichtlich von Reisenden wurden die Inzidenzzahlen ausländischer Länder stärker in den Blick genommen und gegebenenfalls die Einreiseauflagen verschärft. Es bleibt aber auch festzuhalten, dass eine lückenlose Kontrolle des Quarantäneverhaltens nicht möglich ist.

16. Gibt es von Seiten der Senatsverwaltung für Gesundheit Verhandlungen mit dem Bund, um nicht abgerufenen Impfstoff (AstraZeneca, Johnson&Johnson), der diesen oder nächsten Monat abläuft und schon in den Impfzentren oder auch bei den Praxen liegt, wieder zurück zu nehmen?

a) (Um ihn dann möglichst Ländern zur Verfügung zu stellen, die gar keinen Impfstoff haben, bevor er hier weggeworfen wird).

Zu 16. a):

Der Bund organisiert mehrere Rücknahmen von Covid-19-Impfstoffen aus den Ländern. Im ersten Schritt werden Impfstoffe von AstraZeneca und J&J zurückgenommen, die die Verteilzentren der Länder nie verlassen haben. Berlin hat dem Bund entsprechend die Mengen an Impfstoff mitgeteilt, die das Land an den Bund zurückgeben wird. Bei weiteren Rücknahmeaktionen sollen die beiden oben genannten Impfstoffe aus den Corona-Impfzentren (CIZ) zurückgegeben werden können. Über eine Rücknahme von mRNA-Impfstoffen (von BioNTech und Moderna) werden Absprachen vom Bund mit den Ländern ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Rückgabe an den Bund ist, gestützt auf fachliche Expertise, begrenzt auf Impfstoff aus den Verteilzentren der Länder und später auch aus den CIZ. Eine Rücknahme des Bundes von Impfstoffen aus Arztpraxen ist aus fachlichen, pharmazeutisch-technologischen Gründen, ausgeschlossen.

Bei den Impfstoffen handelt es sich nicht um Eigentum der Länder, sondern um Eigentum des Bundes. Die Bestimmung über die weitere Verwendung obliegt allein dem Bund, darauf hat er die Länder explizit schriftlich hingewiesen.

17. Hat der Senat Kenntnisse darüber, wieviel nicht verimpfter Impfstoff noch in den Praxen liegt und wahrscheinlich bald abläuft?

a) Wenn nicht, gibt es Pläne diesen zu erfassen, sicher zu stellen und damit weiter nutzbar zu machen?

Zu 17. a):

Die Bevorratung der Arztpraxen erfolgt über einen anderen Vertriebsweg als bei den CIZ. Dieser beinhaltet den pharmazeutischen Großhandel und Apotheken. Daher hat die Senatsverwaltung keine Kenntnisse über die in den Artpraxen nicht verimpften Impfstoffdosen.

Die Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte vom 12. Juli 2021 regelt, dass Arztpraxen den Impfstoff entgegen arzneimittelrechtlicher Vorgaben u.a. an andere Arztpraxen in der Nähe abgeben können. Die mögliche Einrichtung einer sogenannten Impfstoffbörse zur Weitergabe von Impfstoff obliegt der KV Berlin. Das Land Berlin wird keine Erfassung von Impfstoffen vornehmen, die nie in der Verfügungsgewalt des Landes waren.

18. Gibt es außer dem Öffnen von Impfstellen und mobilen Impfteams noch weiterführende Pläne um z.B. die Ärzte in den Praxen zu motivieren in der normalen Sprechstunde für die Impfung zu werben?

Zu 18.:

Die Ärztinnen und Ärzte betreiben eigenverantwortlich ihre Praxen im Regelversorgungssystem und können daher auch eigenständig entscheiden, ob und in welchem Umfang sie für Civid-19-Schutzimpfungen werben.

Seit Beginn der Impfkampagne ist der Senat allerdings in engem Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) und der Ärztekammer. Die KV hat in großem Umfang dazu beigetragen, dass der Senat direkt die vorerkrankten Patientinnen und Patienten zur Impfung einladen konnte.

19. Wohin können Ärzte sich wenden, die außerhalb ihrer Praxen selbst Events mit Impfungen organisieren wollen?

a) Könnten diese den Impfstoff über ihre Praxen normal bestellen oder würde das über den Senat laufen? Wer ist Ansprechpartner?

Zu 19. a):

Ärztinnen und Ärzte können nach den normativen Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung eigenständig Impfstoff über die regulären Distributionssysteme (z.B. Apothekenvertriebssystem) bestellen und beziehen.

20. Sollte es eine 3. Impfung geben, die an der Delta Virus Variante adaptiert ist, muss man davon ausgehen, dass es zu Beginn wieder Impfstoff Engpässe geben wird?

Zu 20.:

Es ist unter Berücksichtigung des aktuellen Standes und der Impfstoffproduktionskapazitäten nicht davon auszugehen, dass eine erneute Impfstoffknappheit zu erwarten sein wird. Zu rechnen ist mit Priorisierungen, die wie im Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz Menschen mit schwächerem Immunsystem vorrangig zu einer Auffrischungsimpfung auffordern, wenn die Vorimpfungen mindestens sechs Monate vergangen sind.

21. Es hat sich in den letzten Monaten gezeigt, dass die ambulante Medizin in Berlin eine große Impfstoffmenge bei deutlich geringeren Kosten pro Patient (als in den Impfzentren) verimpfen konnte.

a) Welches langfristiges Ziel hat die Senatsverwaltung noch für dieses Jahr mit den Impfzentren?

Zu 21. a):

Sobald es die Gesamtsituation zulässt, soll die Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Impfungen im Wesentlichen durch das Regelsystem der niedergelassenen Praxen und der Betriebsärzte erfolgen. Da der Verlauf der Pandemie nach wie vor sehr dynamisch ist, werden über den 30. September 2021 entsprechend des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 28. Juni 2021 hinaus im Land Berlin noch zwei Corona-Impfzentren offengehalten.

22. Sollte es eine 3. Impfung geben, sind dann für ältere Menschen wieder Taxi Freifahrten in die Impfzentren vorgesehen?

23. Werden auch für den ambulanten Impfbereich Taxi Freifahrten zur Verfügung stehen?

Zu 22. und 23.:

Die Drittimpfungen als sogenannte Auffrischimpfungen sind Gegenstand des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 2. August 2021. Die Planungen und Abstimmungen zur Durchführung von Drittimpfungen im Land Berlin werden derzeit unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorbereitet und sind bislang noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 23. August 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung